



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Verordnungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Verordnung der Stadt Sonthofen über öffentliche Anschläge (Plakatierverordnung) 2018

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388) erlässt die Stadt Sonthofen folgende folgende Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierverordnung) in der Stadt Sonthofen:

§ 1 Anschlagstellen

- (1) Anschläge aller Art, insbesondere Plakate und Zettel sowie Darstellungen durch Bildwerfer dürfen im Stadtgebiet nur
 1. an den von der Stadt bestimmten Plakatanschlagstellen
 2. an Gebäuden im Innerortsbereichund nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (2) Die Anschläge sind bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- (4) Absatz 1 gilt ferner nicht für Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen und jeweils am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Sonthofen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten und diese Ausnahmen mit Auflagen versehen. Diese Ausnahmen sind entsprechend Tarifnummer 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses gebührenpflichtig.

(2) Abweichend von § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten für die politische Wahlwerbung folgende Regelungen:

1. Anschläge anlässlich einer politischen Wahl dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.
2. Anschläge der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach dem Ende der Auslegung wieder zu entfernen.
3. Anschläge der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren dürfen für einen Zeitraum von sieben Wochen ab Anzeige bei der Stadt Sonthofen angebracht werden.
4. Anschläge der politischen Parteien/Wählervereinigungen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Abstimmungstermin wieder zu entfernen.
5. Die Erlaubnis zur Anbringung der Anschläge wird durch die Stadt Sonthofen auf Antrag kostenfrei mit Auflagen erteilt.
6. Über die Anzahl der maximal anzubringenden Anschläge entscheidet die Stadt Sonthofen je nach Wahl/Abstimmung und Anzahl der sich zur Wahl stellenden Parteien/Wählervereinigungen.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge aus dem Jahr 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 22.03.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 04.04.2018, Nr. 14.